

Vereinsstatuten

beschlossen am 8. März 2022

I. Vereinsname und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Erneuerbare Energiegemeinschaft Perchtoldsdorf**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- (3) Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden.

II. Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Ermöglichung und Errichtung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz;
 - b) Förderung der erneuerbaren Energie;
 - c) Förderung der Reduktion von CO₂- und anderer klimaschädlicher Emissionen;
 - d) Förderung des Bewusstseins für klimaneutrale Lebensweisen;
 - e) Information über klimatische Veränderungen und Maßnahmen dagegen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

III. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- (1) Errichtung einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in Perchtoldsdorf mit der Möglichkeit von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Perchtoldsdorf sowie von juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften mit Sitz, einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Perchtoldsdorf, aber auch der Marktgemeinde Perchtoldsdorf oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die einen Bezug zu Perchtoldsdorf haben, sich an dieser Energiegemeinschaft zu beteiligen;
- (2) Durchführung von unentgeltlichen Informationsveranstaltungen zu den Themen erneuerbare Energie und Reduktion klimaschädlicher Emissionen sowie von Veranstaltungen aller Art, die dem Vereinszweck dienen;
- (3) Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen, Druckschriften und Plakaten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen. Durch entsprechende Information in allen Medien soll das Interesse der Öffentlichkeit auf die Tätigkeit des Vereins gelenkt werden;
- (4) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und sonstigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

IV. Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Förderungen und Subventionen öffentlicher oder privater Körperschaften und durch die Europäische Union;
 - (c) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen;
 - (d) Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereins;
 - (e) Entgelte für Leistungen des Vereins.

- (2) Im Rahmen des Punktes IV. Z 1 lit d und e dürfen nur Geldmittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) hereingebracht werden, auf den entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 oder § 45 Abs 2 BAO zutreffen.

V. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Beide Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch Sachleistungen.

VI. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedwerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Bis zur Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) einvernehmliche Beendigung;
 - (b) freiwilligen Austritt;
 - (c) Ausschluss;
 - (d) Streichung;
 - (e) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitglieds;

- (f) Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch eine Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.
- (3) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder das Fortbestehen der Mitgliedschaft den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, zu der Sache gehört zu werden.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen vier Wochen ab Mitteilung über den Ausschluss zulässig. Die Berufung ist zu begründen. Bis zu einer Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben zu der Sache in der Generalversammlung gehört zu werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist insgesamt länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedbeitrages oder einer sonstigen Zahlung in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung erlischt durch die Streichung nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie sonstige Leistungen und Publikationen des Vereins zu beziehen.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern, nicht aber den fördernden Mitgliedern, steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- (3) Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.
- (4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zuletzt beschlossenen Höhe und zur Leistung der sonst vereinbarten Geld- und Sachleistungen verpflichtet.
- (5) Auf Verlangen hat der Vorstand jedem Vereinsmitglied eine Kopie der Statuten auszuhändigen.
- (6) Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die Ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

IX. Finanzjahr

Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X. Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Generalversammlung;
 - (b) der Vorstand;
 - (c) die Rechnungsprüfer;
 - (d) das Schiedsgericht.

XI. Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - (b) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer;
 - (c) auf begründetem Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung wird durch schriftliche Verständigung aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Verständigung durch E-Mail ist zulässig. Zwischen dem Tag der Versendung (Postaufgabe) und dem Tag der Generalversammlung müssen zumindest drei Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den von den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge von ordentlichen Mitgliedern, soweit diese nicht in Zusammenhang mit einem Punkt der Tagesordnung stehen, sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich vorzulegen. Die Vorlage durch E-Mail ist zulässig. Verspätet vorgelegte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitig vorgelegte Anträge sind vom Vorstand den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Soll in der Generalversammlung die Änderung der Statuten beschlossen werden, sind die beantragten Änderungen mit der Einberufung mitzuteilen.
- (7) Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung oder zu Anträgen nach Ziffer (4) gefasst werden. Der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist stets möglich.
- (8) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Vom Verein ausgeschlossene Personen dürfen nicht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.
- (10) Ist ein Mitglied mit Leistungen an den Verein in Verzug, ruht sein Stimmrecht.
- (11) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl im ersten Durchgang nicht zustande, hat eine zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten stattzufinden, die die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (13) Umlaufbeschlüsse der Generalversammlung sind nicht zulässig.
- (14) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle dessen Verhinderung der Schriftführer.
- (15) Über die Beschlüsse in der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

XII. Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode;
 - (b) Kenntnisnahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers;
 - (c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers;

- (e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes oder dem Rechnungsprüfer;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand einstimmig vorgelegten Angelegenheiten.

XIII. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Kassier;
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) gegebenenfalls sonstigen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Vereinsmitglied aus, endet auch die Funktion als Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, hat der Vorstand das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich von der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einzuholen ist. Bei Verweigerung dieser Genehmigung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (5) Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare, längere Zeit aus, hat der Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Fällt neben dem gesamten Vorstand auch der

Rechnungsprüfer auf unvorhersehbare, längere Zeit aus, steht dieses Recht jedem ordentlichen Mitglied zu.

- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, oder im Falle dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes schriftlich einberufen. Die Einberufung durch E-Mail ist zulässig. Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sieben Werktage vor der Sitzung zu versenden, ausgenommen Gefahr in Verzug. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter auf unvorhersehbare, längere Zeit verhindert, kann jedes Mitglied des Vorstandes den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung statutengemäß einberufen wurde und zumindest die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei jedenfalls der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend zu sein hat. Abwesende Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzung oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zu diesem Verfahren, auf schriftlichem Weg, wobei E-Mail zulässig sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Weg sind nicht die abgegebenen Stimmen maßgebend, sondern die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes die Sitzung.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. In die Niederschrift sind zumindest die anwesenden Mitglieder des Vorstandes, die Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlussfassungen aufzunehmen. Aus der Niederschrift muss das statutenmäßige Zustandekommen der Beschlüsse ersichtlich sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Mitglied des Vorstandes binnen sieben Werktagen ab dem Tag der Sitzung zu übermitteln. Die Übermittlung durch E-Mail ist zulässig.
- (12) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

XIV. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht nach den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - (a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - (b) Erstellung des Jahresvoranschlags und die Vorlage an die Generalversammlung zur Genehmigung;
 - (c) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer;
 - (d) Vorbereitung von Generalversammlungen;
 - (e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - (f) Festsetzung der Höhe allfälliger Beiträge innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Rahmens;
 - (g) Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

XV. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder

- (1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier vertreten.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

XVI. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit jener des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die

Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - (a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand;
 - (b) Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

XVII. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung, im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVIII. Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

XIX. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen und einen Abwickler zu berufen. Gleichzeitig ist mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen zu beschließen, wem der Abwickler nach der Liquidation das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, wobei dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.